



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes  
und des Kinderschutzgesetzes**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes

### **A. Problem**

Am 10. Juni 2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stellt eine umfangreiche Weiterentwicklung insbesondere des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar.

Der Bund verfolgt mit diesem Reformprozess fünf übergeordnete Ziele:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Weiterhin wurde am 4. Mai 2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Neben umfangreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berührt das Gesetz auch mehrere Paragraphen des SGB VIII.

Die in beiden Gesetzen vorgenommenen Änderungen machen Anpassungen in schleswig-holsteinischen Gesetzen erforderlich.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf werden das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG -) und das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) geändert und an die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgenommenen Änderungen angepasst.

Neben wenigen rechtlich zwingend erforderlichen Änderungen werden einige fachlich gebotene Änderungen sowie überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **1. Rechtlich zwingend erforderliche Änderungen**

- 1.1. In § 4a SGB VIII werden durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Regelungen zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen neu eingeführt. Mit § 4 Absatz 4 JuFöG wird diese Regelung in Landesrecht übernommen. Folgeänderungen ergeben sich in den §§ 48 Absatz 2 und 51 Absatz 3 JuFöG (Berücksichtigung in Jugendhilfeausschüssen sowie im Landesjugendhilfeausschuss) sowie § 14 Absatz 2 Kinderschutzgesetz (Berücksichtigung bei der Erstellung des Landeskinderschutzberichtes).
- 1.2. Mit dem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neu eingefügten § 13a SGB VIII wird erstmals die Schulsozialarbeit im SGB VIII definiert. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Aufgaben der Schulsozialarbeit auch durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden können. Mit § 24a JuFöG wird diese Definition in Landesrecht übernommen und in Verbindung mit einer Änderung in § 50 Absatz 1 JuFöG klargestellt, dass die Zuständigkeit des MBWK und bisherige Angebots- und Finanzierungsstruktur auf Basis des § 6 Absatz 6 Schulgesetz bestehen bleiben.

## **2. Fachlich gebotene Änderungen**

- 2.1. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde u.a. in § 8 Absatz 4 SGB VIII die Anforderung an die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ als Terminus aufgenommen. Diese Formulierung wurde in § 4 Absatz 3 JuFöG und § 11 Absatz 2 Kinderschutzgesetz übernommen. Die bisherige „Soll“-Verpflichtung für Beteiligung in § 4 Absatz 3 JuFöG wurde entsprechend der weitergehenden Regelung in § 47f Gemeindeordnung in eine „Muss“-Verpflichtung abgeändert.
- 2.2. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden mehrere sprachliche Anpassungen einzelner Begriffe an neuere wissenschaftliche Standards vorgeschlagen. Diese sind in §§ 7 Absatz 2 sowie 17 JuFöG umgesetzt worden.
- 2.3. § 16 JuFöG wurde als Ergebnis der Verbändeanhörung unter Einbeziehung der UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 sowie mit Blick auf die Landesstrategie Bildung für nachhaltige Entwicklung neugefasst.
- 2.4. § 18 JuFöG wurde als Ergebnis der Verbändeanhörung unter Einbeziehung des Gesundheitsbegriffes und des bio-psycho-sozialen Modells im Rahmen der „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) der WHO neugefasst.
- 2.5. In § 25 JuFöG wird die Einschränkung des Zusammenwirkens im Jugendschutz auf das öffentliche Schulwesen gestrichen. Dies dient der Klarstellung. Auch Schulen in privater Trägerschaft sind zum engen Zusammenwirken im Jugendschutz angehalten.
- 2.6. Die im § 28 Absatz 2 JuFöG getroffenen Einschränkungen der Rechte von Überwachungsbehörden im Jugendschutz werden ersatzlos gestrichen. Die Kriterien

- in Absatz 2 haben sich in der Praxis als zu einschränkend herausgestellt und stehen dem Ziel eines wirksamen Jugendschutzes entgegen.
- 2.7. § 30 JuFöG wurde umfassend an neuere fachliche Standards der Familienbildung angepasst und neugefasst.
  - 2.8. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde seitens des Bundesrates die Aufnahme der Formulierung „Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalterfahrungen sowie Machtmissbrauch“ gefordert. Diese Initiative wurde von der Bundesregierung und vom Bundestag nicht aufgegriffen. In § 36 Absatz 1 JuFöG soll diese Formulierung als Anforderung bei der Entwicklung neuer Hilfen jedoch aufgenommen werden und somit ein breiteres und zielgruppenorientierteres Angebot schaffen.
  - 2.9. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erweitert die Regelungen zur Einrichtungsaufsicht in den §§ 45 ff. SGB VIII. Eine maßgeblich durch Schleswig-Holstein initiierte Bundesratsinitiative zur Aufnahme von familienähnlichen Betreuungsformen in die Definition in § 45a SGB VIII konnte sich leider nicht durchsetzen. Die bestehende Regelungslücke wird landesrechtlich durch eine Neufassung des § 42 JuFöG geschlossen.
  - 2.10. Auf Bitten des Justizministeriums können nunmehr entweder Jugendrichter oder Jugendrichterrinnen oder Familienrichter oder Familienrichterrinnen in den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss benannt werden. Bislang war dies ausschließlich Jugendrichtern oder Jugendrichterrinnen vorbehalten. Die Änderung in § 51 JuFöG ermöglicht dem Justizministerium mehr Handlungsspielraum bei der Besetzung des zugewiesenen Sitzes.
  - 2.11. Die Änderungen in § 9 Absatz 2 Kinderschutzgesetz dienen der Klarstellung. In Nummer 2 wird die Anforderung der spezifischen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung an die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen. In Nummer 4 wird klargestellt, dass Hilfen durch Erziehungsberechtigte in Anspruch genommen werden sollen.
  - 2.12. Das in § 14 Absatz 2 Kinderschutzgesetz festgelegte Verfahren zur Erstellung des Landeskinderschutzberichts wird neugefasst und an andere Berichtsverfahren (z.B. Landespsychiatriebericht oder Leitlinienprozesse im Landespräventionsrat) angeglichen. Damit soll gewährleistet werden, dass schnell und flexibel auf aktuelle fachliche Herausforderungen reagiert werden kann. Mit der Erarbeitung der Empfehlungen, welche Bestandteil des Landeskinderschutzberichtes sind, wird weiterhin ein fachliches Gremium befasst sein, um auch die externe fachliche Expertise angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Redaktionelle Änderungen**

- 3.1. Die Inhaltsübersicht des Jugendförderungsgesetzes wird im Hinblick auf aktuelle und frühere Änderungen aktualisiert.
- 3.2. Das Jugendförderungsgesetz wird durchgängig an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996 angepasst.

- 3.3. Es werden mehrere redaktionelle, grammatikalische und Rechtschreibfehler korrigiert sowie Ressortbezeichnungen und Gesetzesverweise aktualisiert. Obsolet gewordene Regelungen in §§ 52 Absatz 1, 55 Absatz 1, 59 Absatz 3 JuFöG und § 16 Kinderschutzgesetz werden gestrichen.
- 3.4. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ersetzt in § 9 SGB VIII den Terminus „Mädchen und Jungen“ durch „junge Menschen“ und führt die Formulierung zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen „von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ ein. Dem Gedanken folgend wurde das Jugendförderungsgesetz an mehreren Stellen geschlechtsneutral umformuliert und die Formulierung in §§ 2 Absatz 2 und 10 Satz 2 JuFöG übernommen.
- 3.5. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Begriffe „Amtsvormund“ und „Amtspflegschaft“ durch „Vormund“ und „Pflegschaft durch das Jugendamt“. Zur Klarstellung erfolgt dies analog im Landesgesetz. Zudem werden die Verweise in § 46 JuFöG an das dann geänderte BGB angepasst, die ohne eine Anpassung ins Leere laufen würden.
- 3.6. Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Zur Klarstellung wird Norderstedt nunmehr in den Adressatenkreis der §§ 47 Absatz 1 und 4, 48 Absatz 2 und 6, 56 Absatz 2 JuFöG und §§ 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 Kinderschutzgesetz aufgenommen, indem die Formulierung „Kreise und kreisfreie Städte“ durch die Formulierung „Kreise, kreisfreie Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt wird.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Grundsätzlich wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte erwartet, da der Fokus auf redaktionellen Anpassungen und sprachlicher Aktualisierung bereits bestehender Aufgaben liegt.

Abweichend entsteht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (§ 4a SGB VIII – Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) eine Leistungsausweitung. Die Förderung eines selbstorganisierten Zusammenschlusses von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen

nach § 4 Absatz 4 JuFöG wurde in § 57 Absatz 1 JuFöG hinterlegt und ist nach Maßgabe des Landeshaushaltes möglich. Für den Haushalt 2022 wurden 100.000 Euro angemeldet.

Der ebenfalls durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte § 13a SGB VIII (Schulsozialarbeit) führt zu keinen Änderungen in der bestehenden Zuständigkeit sowie Angebots- und Finanzierungsstruktur, da das Land Schleswig-Holstein mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von dem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch macht und auf die bereits im § 6 Absatz 6 Schulgesetz bestehenden Fördervorschriften verweist.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Die Novellierung kann gegenüber dem bestehenden Verwaltungsaufwand weiteren Aufwand im Zusammenhang mit der Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4 JuFöG auslösen.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht berührt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information erfolgt durch die Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 12. November 2021.

## **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf**

**Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes**

**Vom xx. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Artikel 1    Änderung des Jugendförderungsgesetzes**

**Artikel 2    Änderung des Kinderschutzgesetzes**

**Artikel 3    Inkrafttreten**

## Artikel 1

### Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Bildung für nachhaltige Entwicklung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 23a Erstattung von Verdienstausfall bei Selbstständigen“.
  - c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 24a Schulsozialarbeit“.
  - d) Nach der Angabe „Abschnitt VIII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 36a Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher  
§ 36b Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen“.
  - e) Die Angabe zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“.
  - f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
„§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt“.
  - g) In der Angabe zu § 48 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - h) In der Angabe zu § 51 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
  - i) Nach der Angabe zu § 58 wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „Abschnitt XIII Schlussbestimmung“ ersetzt.



## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommunalen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder und Jugendliche müssen an Planungen in den Gemeinden in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“

## b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII sollen Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen unterstützt, begleitet und gefördert werden. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit ihnen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Mädchen und jungen Frauen“ durch die Wörter „und Gleichberechtigung der Geschlechter“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz“ durch die Angabe „Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“
5. In § 7 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Nationalität und Kultur“ durch die Wörter „Nationalitäten und Kulturen“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 der Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 Kreisordnung“ ersetzt.
7. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Geschlechtszugehörigkeit“ durch die Wörter „transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Prozeß“ durch das Wort „Prozess“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Bildung für nachhaltige Entwicklung  
In der Jugendarbeit soll durch das Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge von ökologischen, sozialen und ökonomischen Faktoren im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele gefördert werden. Junge Menschen sollen zu einer nachhaltigen Gestaltung ihrer Lebenswelt angeregt werden. Dies umfasst auch durch ökologische Bildung und Naturerfahrung ein Verständnis für Natur und Umwelt zu entwickeln und Einsichten in die Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen sowie zwischen ihnen und ihrer Umwelt zu fördern.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Kulturelle Jugendbildung

Kulturelle Jugendbildung soll zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen, jungen Menschen die kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft erschließen und die Kulturgeschichte des Landes nahebringen. Sie soll Wahrnehmungsfähigkeit, kognitive, emotionale und kreative Kompetenzen fördern sowie bei jungen Menschen die Bedürfnisse zur Gestaltung von Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen wecken und berücksichtigen.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Gesundheitliche Jugendbildung

Gesundheitliche Bildung soll zu einer gesunden Lebensweise anregen und über Gesundheitsrisiken, insbesondere über die Gefahren von Suchtmitteln und Verhaltensüchten aufklären. Sie soll unter Einbeziehung bio-psycho-sozialer Aspekte dazu beitragen, dass junge Menschen Gestaltungskompetenzen und Bewältigungsstrategien zur Einflussnahme auf ihre Gesundheit entwickeln. Sexualpädagogik ist Bestandteil der gesundheitlichen Bildung.“

12. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

13. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie die Förderungsmaßnahmen und -programme der Bundesagentur für Arbeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
- b) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

14. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Schulsozialarbeit

- (1) Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote der Schulträger, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule kann das für Bildung zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Einrichtungen des“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mißhandlung“ durch das Wort „Miss-handlung“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Zweck der Familienbildung

- (1) Familienbildung umfasst Angebote zur Information, Begegnung, Bildung und Beratung und soll die Kompetenzen und Ressourcen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Formen des Zusammenlebens fördern. Sie soll insbesondere

1. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
  2. partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie fördern und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken,
  3. die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten stärken für positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und ein gelingendes Zusammenleben,
  4. Möglichkeiten zur Reflexion und Erweiterung der Handlungsoptionen bieten, um individuelle und allgemeine Problemlösungen für unterschiedliche Lebenssituationen zu entwickeln,
  5. das gesellschaftliche Miteinander und die Teilhabe von Familien unterstützen.
- (2) Familienbildung setzt an den vielfältigen Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten von Familien an und berücksichtigt diese mit geeigneten Zugängen und Methoden.
- (3) Familienbildung erfolgt vor allem in Familienbildungsstätten. Zu den Angeboten zählen u.a. Kurse, Seminare und Vorträge sowie weitere niedrigschwellige, offene und auch mobile Angebote.“

20. § 32 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Kommunikationsbedürfnisse“ wird das Wort „deren“ eingefügt.
- c) Die Wörter „von Mädchen und Jungen“ werden gestrichen.

21. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 bis 41“ durch die Angabe „§§ 27 bis 41a“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Problematik von psychischer und physischer, insbesondere sexueller Gewalterfahrungen ist“ durch die Wörter „Vernachlässigung, sexuelle, körperliche und psychische Gewalterfahrungen sowie Machtmissbrauch sind“ ersetzt.
  - cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 SGB VIII“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5 SGB VIII“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
23. In § 36b Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Wort „denn“ ein Komma eingefügt.
24. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rücknahmen“ durch das Wort „Rücknahme“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
26. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ durch die Wörter „erlaubnispflichtige Einrichtungen nach den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

- (1) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden (familienanaloge Wohnformen).
- (2) Das Landesjugendamt hat den nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständigen örtlichen Träger, in dessen Bereich die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 und § 45a SGB VIII gelegen ist, bei der der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.
- (3) Wird eine Einrichtung nach Absatz 1 und § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.“

28. In § 43 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

29. Die Überschrift zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“

30. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt  
Das Jugendamt ist als Vormund oder Pfleger außer in den in § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII genannten Fällen auch von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten in den Fällen der § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und die kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Bezeichnung „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt bestehen und demokratisch legitimiert sind sowie“.
    - ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4.“.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:



- aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „so muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt sowie das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 46 Abs. 3 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Gemeindeordnung“ und die Angabe „§ 41 Abs. 3 Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3 Kreisordnung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Städten“ die Wörter „und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ eingefügt.

- ccc) Am Ende von Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ddd) In Nummer 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

33. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 24a Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Jugendrichter“ die Wörter „oder eine Familienrichterin oder einen Familienrichter“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4.“.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - bb) Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

35. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

36. In § 54 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

37. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

38. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 55 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Gemeinden die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt beteiligt werden.“

39. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land fördert die Tätigkeit einer Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus Erziehungshilfeeinrichtungen sowie Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes, der Jugendstraffälligenhilfe und zur Förderung der Erziehung in der Familie nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts.“

40. In § 57a wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

41. Vor der Angabe „§ 59“ wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „Abschnitt XIII Schlussbestimmung“ ersetzt.

42. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „5 Abs. 2“ durch die Wörter „5 Absatz 2“ und die Wörter „7 Abs. 2“ durch die Wörter „7 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird werden das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt“.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Kinderschutzgesetzes

Das Kinderschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „weiter entwickelt“ durch das Wort „weiterentwickelt“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 12 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2975)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444),“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „von Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 SGB VIII“ durch die Wörter „erlaubnispflichtiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 45a SGB VIII sowie § 42 Absatz 1 JuFöG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „bei der insbesondere auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen,“ angefügt.
    - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „durch die Erziehungsberechtigten“ angefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zufluchtstätte“ durch das Wort „Zufluchtsstätte“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in geeigneter Weise“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei der Ausarbeitung des Berichtes hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Expertise der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz zu berücksichtigen. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, der verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbände sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 Absatz 4 sind in angemessener und geeigneter Weise bei der Berichterstellung zu beteiligen. Das federführende Ministerium setzt ein fachlich geeignetes Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz ein, welches Vorschläge und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein erarbeitet. Diese Empfehlungen und Vorschläge sind Bestandteil des Landeskinderschutzberichtes.“
7. § 16 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 29 und Nummer 30 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es stellt eine umfangreiche Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dar. Durch die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommenen Änderungen ist es notwendig, die landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre Rechtskonformität zu prüfen und anzupassen. Im Ergebnis dieser Prüfung sind Änderungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) (Artikel 1) und im Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (Artikel 2) vorzunehmen.

Weiterhin wurde am 4. Mai 2021 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Neben umfangreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) berührt das Gesetz auch mehrere Paragraphen des SGB VIII. In der Konsequenz ist § 46 JuFöG zum 1. Januar 2023 abzuändern, da die dort enthaltenen Begriffe und Verweise zu diesem Zeitpunkt überholt sein werden.

Das Jugendförderungsgesetz wurde im Jahr 1992 erstmalig verabschiedet und seither nur punktuell überarbeitet. Im Prüfungsprozess wurden mehrere redaktionelle Fehler und veraltete Schreibweisen auffällig, die nunmehr korrigiert werden. Außerdem werden an verschiedenen Stellen sprachliche Anpassungen an neuere fachliche Standards vorgenommen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 ändert die Inhaltsübersicht entsprechend den im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen. Bei vorherigen Änderungen des Jugendförderungsgesetzes wurde die Inhaltsübersicht teilweise nicht ergänzt. Dies wird nun nachgeholt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 Jugendhilfe)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Formulierung aus § 2 Absatz 1 SGB VIII übernommen und die Wörter „Kinder, Jugendliche junge Volljährige“ durch „junge Menschen“ ersetzt. Dies dient der besseren Lesbarkeit und stellt die Kongruenz mit dem programmatischen Leitbild des SGB VIII her.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde die Formulierung in § 9 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII eingefügt, dass die Lebenslagen von transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen besonders zu berücksichtigen seien. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt in Anpassung an diese Formulierung. Der bisherige Begriff „jeglichen Geschlechts“ ist unzureichend, da er nach aktueller Gesetzesauslegung nur die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter meint. Die ebenfalls möglichen Identitätsgeschlechter fielen demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm raus. Die Anpassung sensibilisiert zudem dafür, strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts entgegenzuwirken.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde in mehreren Paragraphen des SGB VIII die Formulierung eingefügt, dass eine Interaktion mit jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt, um einen sprachlichen Gleichlauf mit der Formulierung in § 8 Absatz 4 SGB VIII herzustellen.

In der Verbändeanhörung wurde bemängelt, dass die aktuelle Formulierung des § 4 Absatz 3 („Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“) hinter der „Muss“-Formulierung des § 47f der Gemeindeordnung (GO) zurückbleibe. Es sei „nicht nachvollziehbar, wieso die Gemeinden mit einer Muss-Verpflichtung ge-



bunden werden, während die Jugendhilfe, also das originäre Feld der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, nur eine Soll-Verpflichtung bindet.“ Mit der Änderung wird der Gleichklang mit § 47f GO hergestellt.

### **Zu Buchstabe b**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz führt den § 4a SGB VIII zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen mit dem Ziel, die Beteiligung von jungen Menschen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe adressatinnen- und adressatengerecht zu ermöglichen, neu ein. Die Tätigkeit selbstorganisierter Zusammenschlüsse stärkt das Selbstwirksamkeitserleben der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse arbeiten nach dem Empowerment-Konzept und verfolgen damit den Zweck der Selbstvertretung. Die Ergänzung des Jugendförderungsgesetzes um einen § 4 Absatz 4 ist erforderlich, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Landesrecht zu verankern und die Etablierung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zu fördern.

### **Zu Nummer 4 (§ 6 Jugendarbeit)**

#### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Vorschrift geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist. Durch die Formulierung „Gleichberechtigung der Geschlechter“ wird ein sprachlicher Gleichklang zu §§ 2 Absatz 2 und 7 Absatz 2 Nummer 3 JuFöG sowie § 9 Nummer 3 SGB VIII hergestellt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Schulgesetz wird im Vollzitat aufgeführt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an den Wortlaut des § 11 Absatz 4 SGB VIII. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

### **Zu Nummer 5 (§ 7 Ziele der Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an neuere fachliche Standards.

### **Zu Nummer 6 (§ 8 Grundsätze der Förderung von Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Abkürzung „Abs.“ ausgeschrieben.

**Zu Nummer 7 (§ 10 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit)**

Durch eine Bundesratsinitiative wurde die Formulierung in § 9 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII eingefügt, dass die Lebenslagen von transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen besonders zu berücksichtigen seien. Die Änderung im Jugendförderungsgesetz erfolgt in Anpassung an diese Formulierung. Der bisherige Begriff „Geschlechtszugehörigkeit“ ist unzureichend, da er nach aktueller Gesetzesauslegung nur die nach Personenstandsgesetz vorgegebenen physischen Geschlechter meint. Die ebenfalls möglichen Identitätsgeschlechter fielen demnach aus dem Regelungsgehalt der Norm heraus. Die Anpassung sensibilisiert zudem dafür, strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts entgegenzuwirken.

**Zu Nummer 8 (§ 13 Internationale und interkulturelle Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 9 (§ 16 Bildung für nachhaltige Entwicklung)**

Der § 16 JuFöG wird an neuere fachliche Standards angepasst. In der Agenda 2030 haben die Vereinten Nationen 17 Nachhaltigkeitsziele definiert, die unsere Gesellschaft durch Bildung gerechter, widerstandsfähiger und dadurch nachhaltiger machen sollen. Das Konzept der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) wurde auf nationaler Ebene im Nationalen Aktionsplan BNE und im Land Schleswig-Holstein durch die am 1. Juni 2021 verabschiedete Landesstrategie BNE als Leitprinzip verankert. Die Landesstrategie benennt fünf Handlungsfelder:

1. Frühkindliche Bildung
2. Schule
3. Berufliche Bildung
4. Hochschule
5. Non-formale Bildung.

Der Bereich der Jugendarbeit wird in der Landesstrategie benannt, aber nicht näher in den Fokus genommen. Mit der Anpassung des § 16 JuFöG wird klargestellt, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil der Jugendarbeit ist.

Ökologische Jugendbildung wird als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung verstanden. Entsprechende Aspekte des bisherigen § 16 sind weiterhin enthalten.

**Zu Nummer 10 (§ 17 Kulturelle Jugendbildung)**

Der § 17 JuFöG wird an neuere fachliche Standards angepasst.

- Die Formulierung „Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft“ ist sehr passiv geprägt und wird durch die Formulierung „kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft“ ersetzt.

- Die Formulierung „Sie soll Wahrnehmungsfähigkeit, Kreativität und kulturelle Kompetenz fördern“ ist ebenfalls unpräzise. Stattdessen wird die Formulierung „Sie soll Wahrnehmungsfähigkeit sowie kognitive, emotionale und kreative Kompetenzen fördern“ gewählt.

### **Zu Nummer 11 (§ 18 Gesundheitliche Jugendbildung)**

Der § 18 JuFöG wird an neuere fachliche Standards angepasst. Der bisherige § 18 JuFöG zur gesundheitlichen Jugendbildung referiert auf ein inzwischen veraltetes und defizitär orientiertes Gesundheitsverständnis („Gesundheitsschäden vorbeugen“; „lernen, mit psychischen Konfliktlagen positiv umzugehen“). Die Aspekte von Verhaltenssüchten, Erkenntnisse der Resilienzforschung und der -insbesondere auch im Kontext der „großen / inklusiven Lösung“ zu beachtenden- „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF) der WHO sind bislang nicht berücksichtigt.

Die Definition der WHO von Gesundheit als „Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“ wird in Form eines Verweises auf bio-psycho-soziale Aspekte als mögliche Einflussfaktoren auf das Wohlbefinden aufgegriffen.

Gesundheitsbildung verfolgt einen Empowerment-Ansatz. Dieser war in der bisherigen Fassung bereits enthalten; allerdings mit einem starken Fokus auf einzelne Bereiche wie Suchtmittel oder die psychische Gesundheit. Die nun in Satz 3 gewählte Formulierung ist weiter gefasst und betont die Selbstbestimmung von informiert entscheidenden und handelnden Menschen.

### **Zu Nummer 12 (§ 23 Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

### **Zu Nummer 13 (§ 24 Jugendsozialarbeit)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung der letzten Änderungsangaben eines Gesetzesverweises. Weiterhin erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

### **Zu Nummer 14 (§ 24a Schulsozialarbeit)**

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der mit § 13a SGB VIII erstmals eine gesetzliche Regelung für den Bereich der Schulsozialarbeit eingeführt. In der Begründung des entsprechenden Bundesratsantrags wird sie als „unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe“ bezeichnet, der „einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verzahnung der Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben des Bildungssystems“ leiste. Die neu eingeführte Regelung solle eine Klarstellung darstellen und Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger schaffen. Die nähere Ausgestaltung von

Inhalt und Umfang der Leistungen obliegt den Ländern und erfolgt durch Landesrecht. Die in § 13a Satz 4 SGB VIII enthaltene Öffnungsklausel trägt den bestehenden Angebotsstrukturen Rechnung, da in einigen Bundesländern Schulsozialarbeit als schulrechtliche Aufgabe und Leistung normiert sei.

In Schleswig-Holstein ist eine Fördervorschrift für Schulsozialarbeit bisher in § 6 Absatz 6 Schulgesetz („Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit).“) enthalten. Eine eigenständige Definition für Schulsozialarbeit ist nur mittelbar aus dieser Vorschrift abzuleiten.

Im § 24a JuFöG soll nunmehr eine Definition auf Basis des SGB VIII erfolgen und die Öffnungsklausel des § 13a Satz 4 SGB VIII genutzt werden. Die im Land Schleswig-Holstein bestehende Angebots- und Finanzierungsstruktur soll erhalten bleiben.

Systematisch fügt sich der neue § 24a JuFöG analog zum § 13a SGB VIII in den Abschnitt zur Jugend- und Jugendsozialarbeit unmittelbar nach dem Paragraphen zur Jugendsozialarbeit ein (§ 13 SGB VIII bzw. § 24 JuFöG).

Absatz 1 entspricht trotz eines etwas restriktiveren Wortlautes („sozialpädagogische Angebote der Schulträger“ statt „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“) inhaltlich weitgehend dem § 13a Satz 1 SGB VIII.

Absatz 2 entspricht dem § 6 Absatz 6 Schulgesetz, wonach das Land zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen. Um die bestehende Rechtslage sowie Angebots- und Finanzierungsstruktur zu erhalten und zu verdeutlichen, welches Ministerium derartige Förderprogramme, durch welche der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützt werden soll, erlässt, wird das in § 6 Absatz 6 Schulgesetz enthaltene Wort „Land“ im § 24a Absatz 1 JuFöG durch die Formulierung „das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

### **Zu Nummer 15 (§ 25 Allgemeine Ziele)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Beschränkung der Zusammenwirkung im Jugendschutz auf das öffentliche Schulwesen aus Gründen der Klarstellung gestrichen, da auch Schulen in privater Trägerschaft zum engen Zusammenwirken im Jugendschutz angehalten sind.

### **Zu Nummer 16 (§ 27 Besonderer Schutz junger Menschen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 17 (§ 28 Rechte der Überwachungsbehörden)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung der letzten Änderungsangaben eines Gesetzesverweises.

**Zu Buchstabe b**

Die im bisherigen § 28 Absatz 2 JuFöG getroffenen Einschränkungen der Rechte von Überwachungsbehörden im Jugendschutz haben sich in der Praxis als zu einschränkend herausgestellt und stehen dem Ziel eines wirksamen Jugendschutzes entgegen. Der die Einschränkungen enthaltende Absatz 2 wird daher gestrichen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des ursprünglichen Absatzes 2.

**Zu Nummer 18 (§ 29 Familienbildung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 19 (§ 30 Zweck der Familienbildung)**

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten eine neue und optimierte Strukturierung von Zielen, Aufgaben, Prinzipien und Formaten von Angeboten der Familienbildung. Weiterhin erfolgt eine Neuformulierung einzelner Abschnitte, um stärker der Intention familienbezogener Präventionsarbeit und damit dem Selbstverständnis von Familienbildungsstätten entsprechen. Dazu zählt insbesondere die Ausrichtung der Angebote an den Interessen und Bedürfnissen in den jeweiligen Lebensphasen von Familien, um ein gelingendes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer Ressourcen zu unterstützen.

**Zu Nummer 20 (§ 32 Grundsätze)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Vorschrift geschlechtsneutral umformuliert, da eine Geschlechtszuordnung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

**Zu Nummer 21 (§ 34 Anlage und Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 22 (§ 36 Hilfen zur Erziehung; Hilfen für junge Volljährige)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Regelung des § 41 SGB VIII alte Fassung („Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“) aufgeteilt in die §§ 41 und 41a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 41a SGB VIII ergänzt.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde durch den Bundesrat der Antrag eingebracht, die Formulierung „Schutz vor Gewalt“ durch die Formulierung „Schutz vor Vernachlässigung, sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Machtmissbrauch“ zu ersetzen und den Gewaltschutzbegriff somit zu präzisieren. Diesem von Schleswig-Holstein unterstützten Antrag ist die Bundesregierung leider nicht gefolgt.

Der § 36 Absatz 1 JuFöG bestimmt in seiner bisherigen Form „Die Problematik von psychischer und physischer, insbesondere sexueller Gewalterfahrungen ist dabei besonders zu berücksichtigen.“ Zur Stärkung des Kinderschutzaspektes ist es sinnvoll, die Formulierung des Bundesrats aufzugreifen. Um sicherzustellen, dass die Entwicklung neuer Hilfen alle Arten von Gewalt, Vernachlässigung und Machtmissbrauch adressiert, wird der Gewaltschutzbegriff konkretisiert. Zum Schutz vor körperlicher Gewalt sind andere Schutzmaßnahmen zu treffen als zum Schutz vor sexueller Gewalt. Der Schutz vor psychischer Gewalt erfordert andere Maßnahmen als strukturelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Machtmissbrauch. Diesen strukturell unterschiedlichen Formen von Gewalt gilt es, in individueller Art und Weise entgegenzutreten. Damit deutlich wird, dass es hierzu unterschiedliche Hilfearten braucht, bzw. bei der Entwicklung neuer Hilfearten dezidiert auf die unterschiedlichen Formen von Gewalt einzugehen sein sollte, erfolgt die Konkretisierung im Jugendförderungsgesetz.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ werden jeweils ausgeschrieben.

**Zu Nummer 23 (§ 36b Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 24 (§ 39 Rücknahme oder Widerruf der Pflegeerlaubnis)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung u.a. zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 25 (§ 40 Pflichten der Pflegeperson)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzungen „Art.“ und „Abs.“ werden jeweils ausgeschrieben.

**Zu Nummer 26 (§ 41 Aufsicht über Einrichtungen)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung eines nicht mehr aktuellen Gesetzesverweises. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Regelung des § 45 SGB VIII alte Fassung („Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“) aufgeteilt in die §§ 45 und 45a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 45a SGB VIII ergänzt.

Zur Klarstellung dass sich die Aufsicht des Landesjugendamtes nur über die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen erstreckt, wird das Wort „erlaubnispflichtig“ (vgl. auch § 41 Absatz 2 Nummer 1 JuFöG oder § 45 Absatz 5 SGB VIII) ergänzt. Die in § 45 Absatz 1 SGB VIII von der Erlaubnispflicht befreiten Einrichtungen (u.a. Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen oder Schullandheime) sind wie bisher weiterhin nicht unter Aufsicht des Landesjugendamtes.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung eines nicht mehr aktuellen Gesetzesverweises. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Regelung des § 45 SGB VIII alte Fassung („Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“) aufgeteilt in die §§ 45 und 45a SGB VIII. Der Gesetzesverweis im Jugendförderungsgesetz wird daher um den § 45a SGB VIII ergänzt.

**Zu Nummer 27 (§ 42 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung)**

Absatz 1 regelt auf Grundlage des § 45a Satz 2 SGB VIII, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Dies ist dann der Fall, wenn über die in § 33 und 44 SGB VIII Hilfen zur Erziehung in familienähnlichen Betreuungsformen erbracht werden.

Familienähnliche Betreuungsformen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere familienanaloge Wohnformen nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Haushalt der Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft erfolgt und eine hohe Konstanz an Betreuungspersonen gegeben ist (kein Schichtdienst), unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung (z.B. Erziehungsstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, familienanaloge Wohnformen o.ä.). Für die Betriebserlaubnispflicht und die Aufsicht des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein nicht entscheidend ist dabei, ob die Betreuungspersonen ohne Anbindung an eine andere Einrichtung oder einen Träger arbeiten. Entscheidend ist vielmehr die Abgrenzung zum Bereich der Pflegestellen und den dortigen Aufsichten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Merkmal der „eigenen Häuslichkeit“ verstärkt nochmals die konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen, die § 45 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII beschreibt.

Aufgrund des § 46 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist der bisherige Absatz 2 nicht mehr erforderlich. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde angeregt den bisherigen Absatz 2 Satz 1 zur Klarstellung zu erhalten. Er wird daher in an § 46 Absatz 1 SGB VIII angepasster Form weitergeführt. Der bisherige Absatz 3 hat keinen eigenen Anwendungsbereich mehr neben § 47 Absatz 3 SGB VIII und ist zu streichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wird inhaltlich an die Neufassung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes angepasst.

#### **Zu Nummer 28 (§ 43 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

#### **Zu Nummer 29 (Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Überschrift des Abschnitts IX an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

#### **Zu Nummer 30 (§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Die Begriffe „Amtsvormund“ und „Amtspflegschaft“ werden durch „Vormund“ bzw. „Pfleger“ ersetzt. Weiterhin sind die Gesetzesverweise und deren inhaltliche Beschreibung zum 1. Januar 2023 zwingend zu aktualisieren, da das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts umfangreiche inhaltliche und systematische Änderungen im BGB vornimmt und die bisherigen Verweise auf §§ 1822, 1840 und 1854 BGB ins Leere laufen würden.



**Zu Nummer 31 (§ 47 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung „Nr.“ wird geschrieben.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung der Ressortbezeichnung. Die Ressortbezeichnung wird nunmehr neutral („das für ... zuständige Ministerium“) gehalten, sodass künftige Anpassungen aufgrund einer Umbenennung des Ressorts nicht erforderlich sind.

**Zu Nummer 32 (§ 48 Jugendhilfeausschuss)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

In der Verbändeanhörung wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass § 48 JuFöG entsprechend der Regelung in § 71 Absatz 2 SGB VIII („Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a [SGB VIII] angehören“) zu ergänzen sei. Diese Ergänzung wird hiermit eingefügt. Im Hinblick auf Größe und Arbeitsfähigkeit des Ausschusses und entsprechend der Regelung für die Jugendmitbestimmungsgremien ist ein Mitglied aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung sowie eine redaktionelle Änderung. Die Aufnahme von Mitgliedern aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen in den Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen der Satzungen der Jugendämter näher auszugestalten. Die Abkürzung „Nr.“ wird ausgeschrieben.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

#### **Zu Buchstabe f**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung u.a. zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen. Weiterhin wird die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils ausgeschrieben.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 33 (§ 50 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt)****Zu Buchstabe a**

Mit der Bezugnahme auf § 24a Absatz 2 wird klargestellt, dass im Bereich der Schulsozialarbeit die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers nach dem SGB VIII und dem JuFöG dem für Bildung zuständigen Ministerium obliegt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 34 (§ 51 Landesjugendhilfeausschuss)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird das Vorschlagsrecht des für Justiz zuständigen Ministeriums derart erweitert, dass es anstelle einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters eine Familienrichterin oder einen Familienrichter vorschlagen kann. Die Erweiterung des Personenkreises um Familienrichterinnen und -richter geschieht auf Wunsch des Justizministeriums, da es in der Vergangenheit schwierig war, entsprechende Personen für die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses zu benennen.

**Zu Buchstabe d**

Entsprechend der Ergänzung in § 48 ist auch in den Landesjugendhilfeausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gem. § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied aufzunehmen.

**Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung „Abs.“ wird geschrieben.

**Zu Buchstabe f**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Abkürzung „Abs.“ wird geschrieben.

**Zu Nummer 35 (§ 52 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses und Verfahrensgrundsätze)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen u.a. zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf den Beginn der ersten Amtsperiode ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

**Zu Nummer 36 (§ 54 Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996.

**Zu Nummer 37 (§ 55 Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)**

§ 80 SGB VIII trifft detaillierte Vorgaben zur Jugendhilfeplanung. Eine programmatische Wiederholung im Jugendförderungsgesetz ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

**Zu Nummer 38 (§ 56 Landesjugendhilfeplanung)**

Aufgrund der Anpassung des § 55 (siehe Nummer 37) ist ein Verweis nicht erforderlich. Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Nummer 39 (§ 57 Zuwendungen des Landes)**

Mit der Ergänzung in § 57 wird ein Teilbereich des Förderauftrags aus § 4 Absatz 4 konkretisiert. Für die Tätigkeit eines selbstorganisierten Zusammenschlusses von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen wird ein verbindlicher Anspruch normiert. Ziel ist es die Beteiligung von jungen Menschen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Für die Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, die Etablierung und die Tätigkeit durch finanzielle Förderung dauerhaft abzusichern.

**Zu Nummer 40 (57a Frühförderung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung „Abs.“ wird ausgeschrieben.

**Zu Nummer 41 (Kapiteltrenner)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Reform der deutschen Rechtschreibung von 1996. Weiterhin wird die Abschnittsnummerierung fortgesetzt.

**Zu Nummer 42 (§ 59 Inkrafttreten)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Abkürzungen „Abs.“ und „Art.“ werden jeweils ausgeschrieben.

**Zu Buchstabe c**

Der bisherige Absatz 3 ist durch Zeitablauf hinfällig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderschutzgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 3 Aufgaben der Jugendämter)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (§ 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz)****Zu Buchstabe a**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung eines Gesetzesverweises.

**Zu Nummer 3 (§ 9 Einrichtungen und Dienste)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung eines Gesetzesverweises.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ergänzt in § 8a SGB VIII, dass bei den im Vereinbarungswege zwischen öffentlichem und freiem Träger zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zum Tragen kommen müssen. Die im

SGB VIII eingeführte Ergänzung wird durch diese Änderung im Kinderschutzgesetz in Landesrecht umgesetzt.

Nach Artikel 16 der VN-Behindertenrechtskonvention besteht die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte, zu schützen. Dazu muss den spezifischen Lebenskontexten und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien Rechnung getragen werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat also bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und damit insbesondere auch bei der Einschätzung der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Es muss künftig sichergestellt werden, dass freie Träger eine auch an den besonderen Lebenskontexten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ausgerichtete spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Inanspruchnahme der Hilfen durch die Erziehungsberechtigten gestärkt werden soll.

#### **Zu Nummer 4 (§ 11 Inobhutnahme)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung erfolgt um einen sprachlichen Gleichlauf mit der Formulierung in § 42 Absatz 2 SGB VIII zu bewirken.

#### **Zu Nummer 5 (§ 12 Kooperationskreise)**

Durch Landesverordnung vom 27. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 181) wurde die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Aus Gründen der Klarstellung wird Norderstedt nunmehr ausdrücklich in den Adressatenkreis dieser Norm aufgenommen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 14 Landeskinderschutzbericht)**

Mit der Neuregelung werden im Interesse des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein flexiblere Erarbeitungsverfahren und Möglichkeiten der Einbindung der Expertise der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz ermöglicht.

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ist aufgrund des inakzeptablen Aufwand-Nutzen-Verhältnis für alle Beteiligten zu vermeiden. Durch die Neuregelung des § 14 Absatz 2 Kinderschutzgesetz soll gewährleistet werden, dass im Berichtsprozess

ausreichend schnell und flexibel auf aktuelle fachliche Herausforderungen reagiert werden kann.

Guter Kinderschutz gelingt nur, wenn er multiprofessionell und interdisziplinär erfolgt. Daher wird verbindlich geregelt, dass das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die fachliche Expertise der im Kinderschutz tätigen Akteure und Akteurinnen bei der Berichterstellung einbeziehen muss. Der Landesregierung ist bewusst, dass nur eine ehrliche und fachlich präzise Betrachtung der Entwicklungen im Kinderschutz zu einer Weiterentwicklung und weiteren Verbesserung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein beitragen kann.

Es ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere die fachlichen Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes durch die Fachexpertinnen und -experten erarbeitet, gemeinsam diskutiert und eingebracht werden. Dies kann auf Grundlage der vorgeschlagenen Regelung z.B. in Form der Arbeit eines Fachbeirates und entsprechender Arbeitsgruppenformate umgesetzt werden.

Durch die Einbindung von Mitgliedern der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in die Landeskinderschutzberichterstattung wird die Kinder- und Jugendbeteiligung an zentraler Stelle gestärkt. Wichtige und entscheidende Fragen des Kinderschutzes sind mit den Verfahren und Prozessen in der Kinder- und Jugendhilfe verbunden. Die Berücksichtigung der Perspektiven der jungen Menschen bei der Berichterstattung wird dazu beitragen, bedarfsgerechte Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu entwickeln.

### **Zu Nummer 7 (§ 16 Übergangsregelung)**

Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf hinfällig.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Das in Satz 2 geregelte abweichende Inkrafttreten ist erforderlich, da das den Änderungsbefehlen zugrundeliegende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.